

Richtlinien für die städtische Taxiprüfung

In Ausführung der Artikel 8 und 9 der Taxiverordnung vom 28.10.1997 erlässt der Polizeireferent die folgenden Richtlinien:

1. Wer die Führerbewilligung für Taxis (Taxiausweis) erwerben will, hat – zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) – in einer Prüfung einen Fähigkeitsnachweis zu erbringen. Geprüft werden:
 - a) **Deutsche Sprache**
Gute Verständigung
 - b) **Ortskenntnisse**
Strassen, öffentliche Gebäude, Restaurants, Betriebe, Anlagen
 - c) **Gesetzeskenntnisse**
Taxiverordnung, Tarif- und Gebührenordnung für das Taxiwesen, Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der Führer von leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport
2. Die Polizei stellt für die Vorbereitung zur Prüfung keine Hilfsmittel zur Verfügung.
3. Die Prüfung erfolgt durch das Ausfüllen von Fragebogen: Ortskenntnisse werden mündlich geprüft. 80 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein.
4. Anmeldungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung auf dem Formular der Polizei eingereicht werden. Der Anmeldung ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen, sowie ein Auszug ADMAS (Administrativmassnahmen Strassenverkehr) des Verkehrsstrafamtes Schaffhausen.
5. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer im Besitze eines Führerausweises für die Kategorie D1 (altrechtlich) oder B mit Code 121 (BPT) gemäss Artikel 3 Abs. 1 der VZV ist.
6. Die Gebühr für die Gesuchsbehandlung und die Prüfung ist anlässlich der Prüfung bar zu bezahlen.
7. Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 1998